



verband bernischer burgergemeinden  
und burgerlicher korporationen  
association bernoise des communes  
et corporations bourgeoises

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern  
E-Mail: [amtsleitung.svsa@be.ch](mailto:amtsleitung.svsa@be.ch)

Bern, 15. Mai 2026

## Stellungnahme des VBBG im Rahmen der Konsultation zur Strassenverkehrsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonale Strassenverkehrsordnung vom 20. Oktober 2004 (StrVV; BSG 761.111) soll unter anderem aufgrund von neuen Bestimmungen des Bundes teilrevidiert werden – beispielsweise hinsichtlich des automatisierten Fahrens und der Nutzung von Fuss- und Wanderwegen. Dazu läuft derzeit eine Konsultation. Der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) wurde zu dieser Konsultation nicht eingeladen, was aus Sicht des VBBG nicht nachvollziehbar und kaum akzeptabel ist. Nichtsdestotrotz möchte sich der VBBG mit einer Stellungnahme konstruktiv in den Prozess einbringen.

Der VBBG vertritt die Interessen der rund 250 Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen im Kanton Bern (inkl. gemischte Gemeinden) sowie mehrerer altrechtlicher Allmendkörperschaften gemäss Artikel 20 des kantonalen Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB). Alle diese burgerlichen Körperschaften besitzen gemeinsam rund ein Viertel der Berner Waldfläche sowie erheblichen Flächen in der Land- und Alpwirtschaft. Damit leisten diese Körperschaften einen wesentlichen Beitrag zugunsten der Allgemeinheit sowie zugunsten Lebensraumqualität der Flora und Fauna. Die burgerlichen Körperschaften sind als Eigentümerinnen von Forststrassen, Wald- und Reistwegen respektive landwirtschaftlichen Erschliessungen und Viehtriebwegen stark von der geplanten Teilrevision der Strassenverkehrsordnung betroffen.

### **Forderung zu Artikel 58:**

Der VBBG hat die Konsultationsvorlage studiert und fordert: **Auf die geplante Anpassung des Artikels 58 der Strassenverkehrsordnung ist in der vorgeschlagenen Form unbedingt zu verzichten.** Sollten sämtliche «schmalen Fuss- und Wanderwege» neu plötzlich für den «öffentlichen Verkehr» geöffnet werden, dürfte das die burgerlichen Körperschaften als Eigentümerinnen von Wegen im Wald respektive auf Alp- oder Landwirtschaftsflächen vor grosse Herausforderungen stellen, auch finanzieller Art. Die geplante Anpassung von Artikel 58 hat nämlich durchaus Auswirkungen auf die betroffenen Gemeindekörperschaften.

## **Begründungen:**

**Eigentümerschaften werden übergangen:** Wald- und Reistwege sind keine öffentlichen Strassen, sondern dienen der Waldbewirtschaftung. Ebenso sind landwirtschaftliche respektive alpwirtschaftliche Erschliessungen und Viehtriebwege nicht per se für die Öffentlichkeit bestimmt. Dementsprechend werden diese Weganlagen in der Regel durch Wald- respektive Landeigentümerschaften erstellt, finanziert und oftmals auch nur dem eigentlichen Zweck dienend unterhalten. Mit der geplanten Änderung des Artikels 58 der Strassenverkehrsordnung sollen sämtliche Wege ohne Rücksprache mit den Betroffenen für den «öffentlichen Verkehr» freigegeben werden. Die Grundeigentümerschaften werden dabei einfach übergangen – ohne überhaupt entschädigt zu werden. Das kann es nicht sein.

**Höhere Kosten für Unterhalt / Haftungsfragen:** Wie bereits erwähnt, werden heute diverse Weganlagen wie Viehtriebwege oder Waldwege nur dem Zweck dienlich unterhalten. Mit der Nutzung sämtlicher Weganlagen für den «öffentlichen Verkehr» steigen automatisch auch die Anforderungen an den Unterhalt. Zudem führt häufiges Befahren, insbesondere das Blockieren des Hinterrads bei Velos und Bikes, zu Erosionen bei unbefestigten Wegen und Strassen. Dies kann zu vertieften Wegen, Schlaglöchern und abfließendem Wasser führen. Die Grundeigentümerschaften werden gefordert sein, die Wege stärker zu unterhalten und Verschleisschichten regelmässiger zu erneuern. Insbesondere im Wald dürften die Grundeigentümerschaften gefordert sein, bei den entsprechenden Wegen vorsorgliche Waldpflegemassnahmen umzusetzen, Windwürfe regelmässig zu entfernen und Sicherheitsholzereien durchzuführen – nicht auch zuletzt aufgrund von Haftungsfragen. Zudem besteht zusätzlicher Koordinationsaufwand durch Umleitungen bei Holzschlägen. Der VBBG fordert daher, dass die Hoheitsträger/innen von Weganlagen für die gesteigerte Nutzung respektive die höheren Unterhaltskosten zu entschädigen sind. Zudem bleiben die haftungsrechtlichen Konsequenzen sowie die Auswirkungen auf bestehende Waldstrassenpläne und Zuständigkeiten weitgehend ungeklärt.

**Lebensraum des Wildes wird gestört:** Bikerinnen und Biker können Wildtiere, besonders in der Dämmerung, nachts sowie während der Brut- und Setzzeiten, stören und panisches Fluchtverhalten auslösen. Viele Wege, die nun auch als Bikewege genutzt werden sollen, führen oft quer durch sensible Lebensräume – zum Beispiel durch Wildschutzgebiete oder Winterstandsgebiete. Werden Wildtiere in übermässig gestört, führt dies im Wald auch zu erhöhtem Wildverbiss und somit zu langfristigen Schäden zulasten der Waldeigentümerschaften. Ohne entsprechende Einschränkungen kann der VBBG daher der Anpassung des Artikels 58 der Strassenverkehrsordnung nicht zustimmen.

**Konflikte mit Landwirtschaft und anderer Freizeitnutzung:** Der VBBG befürchtet, dass es vermehrt zu Konflikten mit der Alp- und Landwirtschaft kommen wird, wenn sämtliche Wege für den «öffentlichen Verkehr» geöffnet werden – nicht zuletzt auch mit Mutterkuhherden oder Herdenschutzhunden. Gerade Viehtriebwege sind oftmals nicht als Bikewege ausgelegt. Zudem ist zu befürchten, dass es auf schmalen Wanderwegen vermehrt zu Konflikten mit Fussgänger/innen (Wanderer/innen, Jogger/innen und Spaziergänger/innen) kommen wird, wenn diese automatisch auch von Biker/innen befahren werden. Gerade im Gelände ist ein Kreuzen oftmals nur schwer möglich.

**Widersprüchlich zur bestehenden Gesetzgebung:** Die geplante Revision von Artikel 58 der Strassenverkehrsordnung steht zudem im Widerspruch zum kantonalen Waldgesetz. Dank des Waldgesetzes ist es heute verboten, überall im Wald herumzufahren. Die vorgesehene Anpassung von Artikel 58 öffnet Tür und Tor, dass künftig auch Wildwechsel als Waldwege interpretiert werden oder, grundsätzlich quer durch den Wald gefahren wird. Dies widerspricht dem prinzipiellen Schutz des Waldes im Sinne der Walderhaltung direkt. Zusätzlich missachtet die geplante Änderung das Recht auf Eigentum gemäss Bundesverfassung (Artikel 26). Für den VBBG stellt sich ohnehin die Frage, ob die Änderung von Artikel 58 auch die Änderung weiterer

Rechtsgrundlagen wie Gesetze und Verordnungen bedarf. Eine Auslegeordnung diesbezüglich fehlt.

Der VBBG dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)**



Verena Aeschbacher  
Präsidentin VBBG



Elias Bricker  
Geschäftsführer VBBG

#### **Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)**

Der 1947 gegründete Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG) setzt sich für die Interessen der burgerlichen Körperschaften ein. Er agiert als politische Interessensvertretung sowie als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum. Die Burgergemeinde Bern führt die Geschäftsstelle und das Dienstleistungszentrum des Verbands auf Mandatsbasis.

Im Kanton Bern gibt es rund 250 Burgergemeinden, Gemischte Gemeinden und burgerliche Korporationen. Dazu kommen über dreissig altrechtliche Allmendkörperschaften. «Sie setzen sich nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit ein»: So wird ihre Aufgabe in der Kantonsverfassung beschrieben.

Die burgerlichen Körperschaften besitzen rund ein Viertel der Waldfläche des Kantons Bern. Zum Eigentum der Burgergemeinden gehören zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter auch Rebanbauflächen, Obstplangagen und Alpgebiete. Mehrere Burgergemeinden und burgerliche Korporationen sind überdies für das Sozialwesen ihrer Bürgerinnen und Bürger zuständig, dafür betreiben sie eigene Sozialdienste sowie eine burgerliche Kindes- und Jugendschutzbehörden (bKESB). Darüber hinaus engagieren sich die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen in den Bereichen Kiesabbau, (gemeinnütziger) Wohnbau, Immobilien, Gastronomie, Kultur, Jugend, Sportförderung, Gesellschaft, etc. Im Fokus ihres Engagements steht stets das Wohl der Allgemeinheit.

Mehr Infos gibt es unter [www.vbbg.ch](http://www.vbbg.ch)